

Richtlinien

über die Prüfung für das Gewerbe Versicherungsagent

(Versicherungsagenten-Prüfungsordnung)

gültig ab 1. Jänner 2011

Allgemeines

Auf die Durchführung der Prüfung für das Gewerbe Versicherungsagent ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung sowie die Verordnung des Fachverbandes der Versicherungsagenten über die Prüfung für das Gewerbe Versicherungsagent anzuwenden.

Prüfungstermine

Die Meisterprüfungsstelle hat unter Bedachtnahme auf die zu erwartende Anzahl von Kandidaten regelmäßig wiederkehrende Prüfungstermine festzusetzen. Es wird mindestens einmal jährlich ein Prüfungstermin anberaumt.

Anmeldung zur Prüfung

In der Anmeldung hat der Prüfungskandidat zu erklären, zu welchem Prüfungsteil oder zu welcher Prüfung er antritt. Der Anmeldung sind folgende Belege anzuschließen:

- Geburtsurkunde (bei Namensänderung zusätzlich Heiratsurkunde)
- Nachweis zur Führung eines akademischen Grades, einer Standesbezeichnung o. ä.
- Zahlungsbeleg über die eingezahlte Prüfungsgebühr

Die Anmeldung inklusive Beibringung aller Belege und Bezahlung der Prüfungsgebühr hat mindestens 6 Wochen vor jedem Prüfungsmodul zu erfolgen.

Einladung zur Prüfung

Der Prüfungskandidat ist zeitgerecht zur Prüfung einzuladen. Die Einladung erfolgt formlos und hat jene Angaben, die für den Kandidaten zur Ablegung der Prüfung notwendig ist, zu enthalten.

In der Regel hat die Meisterprüfungsstelle den Prüfungskandidaten den Prüfungstermin unter Angabe der Prüfungsgegenstände spätestens zwei Wochen vor diesem Termin schriftlich bekannt zu geben. Im Einzelfall kann im Interesse der Prüfungskandidaten diese Frist unterschritten werden.

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr für die Ablegung der Befähigungsprüfung für das Gewerbe des Versicherungsagenten wird durch die in Anlage 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Prozentsätze des Gehaltes eines Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 6, gemäß § 28 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBL. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt.

Bei Abmeldung bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin mittels eingeschriebenen Briefs (ohne Angabe von Gründen) wird die Prüfungsgebühr zurückbezahlt.

Bei Abmeldung ab dem 9. Tag vor dem Prüfungstermin ist die Prüfungsgebühr zur Gänze verfallen - außer es wird eine

- ärztliche Bestätigung über eine krankheitsbedingte Absage,
- eine amtliche Bestätigung über einen erlittenen Unfall, der die Teilnahme verhindert hat, oder
- eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit zum Prüfungstermin

vorgelegt.

Die Prüfungsgebühr ist zurückzuerstatten, wenn der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen worden ist.

Zuhörer bei der Prüfung

Die Prüfung ist öffentlich. Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung von Zuhörern. Es wird empfohlen, auch das Einverständnis des Kandidaten einzuholen.

Prüfungskommission

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission hat wie folgt zu erfolgen:

- a) der Vorsitzende
- b) zwei Prüfer für die fachlichen Bereiche; ein Prüfer ist jedenfalls fachlich geeignet, wenn er nachweist, dass er das Gewerbe des Versicherungsagenten seit mindestens 3 Jahren ausübt oder als Arbeitnehmer eines Versicherungsagenten oder eines Versicherungsunternehmens seit mindestens drei Jahren die Zugangsvoraussetzung für das Gewerbe Versicherungsagent erbringt.

Fällt ein Mitglied der Prüfungskommission kurzfristig aus, so hat die Meisterprüfungsstelle einen anderen Prüfer heranzuziehen und dafür Sorge zu tragen, dass der Prüfungsablauf so gering wie möglich beeinträchtigt wird.

Der Vorsitzende hat neben seiner Tätigkeit als Prüfer auch für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sowie die Protokollierung des Prüfungsvorganges zu sorgen.

Der Kandidat hat den Prüfern über Aufforderung bei sonstigem Ausschluss von der Prüfung seine Identität nachzuweisen.

Wenn ein Kandidat verspätet erscheint, ist er von den Prüfern zu jenen Teilen der Prüfung zuzulassen, für die eine ordnungsgemäße Ablegung im verbleibenden Zeitrahmen noch möglich ist.

Wenn ein Kandidat den Erfolg in einem Prüfungsgegenstand auf unzulässige Weise herbeizuführen versucht (z.B. Verwendung unzulässiger Arbeitsbehelfe oder sonstige Schwindelversuche), ist er von den Prüfern zu verwarnen. Im Wiederholungsfall ist der Kandidat von der Prüfung auszuschließen.

Prüfungsvorgang

Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe Versicherungsagent besteht aus 2 Modulen.

Modul 1: Fachlich schriftliche Prüfung

Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Bereichen:

Gegenstand 1: Allgemeine Rechtskunde

Gegenstand 2: Versicherungsrecht

Gegenstand 3: Fach- u. Spartenkunde über Sozial- und Personenversicherung

Gegenstand 4: Fach- u. Spartenkunde über KFZ-, Sach- und Vermögenversicherung

Gegenstand 5: Rechtsgrundlagen und Ausübungskriterien

einzubeziehen.

Die schriftliche Prüfung besteht aus fünf Gegenständen. Die Erledigung der schriftlichen Arbeiten muss vom Prüfling in 3 Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach maximal 4 Stunden zu beenden.

Die einzelnen Gegenstände umfassen:

Gegenstand 1: 25 Fragen

Gegenstand 2: 25 Fragen

Gegenstand 3: 45 Fragen

Gegenstand 4: 45 Fragen

Gegenstand 5: 25 Fragen

Für jede Frage stehen drei Antworten zur Wahl, wobei nur eine richtig ist. Anzustreben ist ein EDV-zertifiziertes EDV-Prüfungssystem.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren.

Zur Prüfung stehen folgende Gegenstände:

Gegenstand 1: Allgemeine Rechtskunde

Gegenstand 2: Versicherungsrecht

Gegenstand 3: Fach- u. Spartenkunde über Sozial- und Personenversicherung

Gegenstand 4: Fach- u. Spartenkunde über KFZ-, Sach- und Vermögensversicherung

Gegenstand 5: Rechtsgrundlagen und Ausübungskriterien

Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Es hat je Gegenstand mindestens 10 Minuten und maximal 20 Minuten zu dauern.

Die fachliche mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Beurteilungskriterien sind vorrangig die fachliche Richtigkeit sowie Kundenorientierung und Gesprächsverhalten.

Der Vorsitzende prüft Gegenstand 1, die fachlichen Prüfer den Gegenstand 2.

Die Prüfer für die fachlichen Bereiche prüfen anhand von Fallbeispielen den Gegenstand 3 (Sozial- und Personenversicherung) und den Gegenstand 4 (KFZ-, Sach- und Vermögensversicherung).

Pro Fallbeispiel übernimmt ein Mitglied der Prüfungskommission die Rolle des „Kunden“. Der Kandidat soll mit dem „Kunden“ ein Beratungsgespräch im Rahmen des vorgegebenen Fallbeispiels führen. Die beiden anderen Kommissionsmitglieder beobachten das Verhalten des Kandidaten. Die Prüfer haben neben den Fallbeispielen auch die Möglichkeit, Fragen zu den einzelnen Gegenständen zu stellen.

Der Gegenstand 5 Pkt. 1 (Berufsrechtliche Fragen zur Gewerbeordnung) wird vom Vorsitzenden, die Punkte 2 bis 4 werden von den fachlichen Prüfern geprüft.

Bewertung der Prüfungsmodule

Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von "Sehr gut" bis "Nicht genügend".

Wenn der Kandidat unverschuldet an der Ablegung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung verhindert war, entfällt die Ermittlung des jeweiligen Prüfungsergebnisses. Es ist beim nächsten Antritt nur das fehlende Prüfungsmodul abzulegen. Dieser Antritt ist als Erstantritt beziehungsweise bei Wiederholern als entsprechender Antritt zu werten.

Ermittlung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung

Der schriftliche Prüfungsteil wird nach einem Punktesystem bewertet. Für jede richtige beantwortete Frage wird ein Punkt vergeben.

Die Prüfungskommission hat die Leistung des Kandidaten in den einzelnen Gegenständen der schriftlichen Prüfung, entsprechend dem Notenschlüssel, mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „genügend“ bzw. „nicht genügend“ zu bewerten.

Aufgrund der fehlenden Erfahrung mit der neuen Prüfungsordnung und dem EDV-Prüfungssystem wird folgender Bewertungsschlüssel festgelegt, ein Nachjustieren ist nach entsprechenden vorliegenden Erfahrungen möglich:

Die Note „Genügend“ wird vergeben, wenn in den Gegenständen 1, 2 und 5 mindestens 15 Punkte bzw. in den Gegenständen 3 und 4 mindestens 27 Punkte erreicht wurden.

Die Note „Befriedigend“ wird vergeben, wenn in den Gegenständen 1, 2 und 5 mindestens 18 Punkte bzw. in den Gegenständen 3 und 4 mindestens 32 Punkte erreicht wurden.

Die Note „Gut“ wird vergeben, wenn in den Gegenständen 1, 2 und 5 mindestens 20 Punkte bzw. in den Gegenständen 3 und 4 mindestens 36 Punkte erreicht wurden.

Die Note „Sehr gut“ wird vergeben, wenn in den Gegenständen 1, 2 und 5 mindestens 22 Punkte bzw. in den Gegenständen 3 und 4 mindestens 40 Punkte erreicht wurden.

Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn alle fünf schriftlichen Prüfungsgegenstände zumindest mit der Note „genügend“ bewertet wurden.

Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Teile mit der Note "Sehr gut" bewertet wurden und die übrigen Gegenstände mit der Note "Gut".

Ermittlung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung

Die Prüfungskommission legt aufgrund der Beantwortung der gestellten Fragen und der beiden „Fallbeispiele“ die Benotung für die einzelnen Gegenstände fest.

Die Prüfungskommission hat das Prüfungsergebnis nach Möglichkeit mit Stimmeneinhelligkeit zu ermitteln, wobei der Vorsitzende sein Stimmrecht zuletzt auszuüben hat. Bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses dürfen Kandidaten und zur Prüfung zugelassene Zuhörer nicht anwesend sein.

Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn alle fünf Prüfungsgegenstände zumindest mit der Note „genügend“ bewertet wurden.

Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Teile mit der Note "Sehr gut" bewertet wurden und die übrigen Gegenstände mit der Note "Gut".

Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfung mit zumindest „bestanden“ beurteilt wurden.

Zeugnis

Die Meisterprüfungsstelle hat bei erfolgreicher Ablegung eines Moduls das entsprechende Modulprüfungszeugnis sowie bei Vorlage aller erforderlichen Modulzeugnisse (schriftliche und mündliche Prüfung) das Prüfungszeugnis für das reglementierte Gewerbe Versicherungsagent auszustellen. Die Mitunterfertigung des jeweiligen Modulprüfungszeugnisses durch die Mitglieder der Prüfungskommission ist zulässig.

Wiederholung der Prüfung

Für Wiederholungsprüfungen gelten alle oben angeführten Bestimmungen. Nicht bestandene Gegenstände können gemäß der Entscheidung der Prüfungskommission wiederholt werden. Im Falle einer Wiederholung einzelner Gegenstände wird die Prüfungsdauer aliquot angepasst.

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Peter Salek
Obmann

Dr. Otmar Körner
Geschäftsführer